

# **ZH\_OBERGERICHT UE120050 vom 23. Oktober 2012**

ZH Obergericht, 2012-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE120050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120050)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE120050 du 23 octobre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT UE120050 del 23 ottobre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

März 2012 entschied die Staatsanwaltschaft, eine Untersuchung werde nicht anhand genommen (Urk. 3).

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 9. März 2012 (Urk. 2) erhoben die Beschwerdeführer gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 1. März 2012 Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer und beantragten die Aufhebung der Verfügung der Staatsanwaltschaft sowie die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Beschwerdegegner 1 und 2, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Staatskasse.

#### **E. 2.1**

Nach Ansicht der Beschwerdeführer ergibt sich ein arglistiges Verhalten der Beschwerdegegner 1 und 2 zunächst aus der ausdrücklichen Bestätigung des Beschwerdegegners 1, dass keine langfristigen Mietverträge für die zu veräussernde Liegenschaft bestünden und die entsprechende Vorlage des per 31. Oktober 2012 befristeten Mietvertrages mit dem Beschwerdegegner 2. Dadurch seien die Beschwerdeführer aktiv von der Überprüfung der Mietdauer beim Mieter abgehalten worden. Zudem – so die Ausführungen der Beschwerdeführer – sei ihnen die Überprüfung der Richtigkeit der vom Beschwerdegegner 1 gemachten Angaben nicht zumutbar gewesen, womit Arglist zu bejahen sei.

#### **E. 2.2**

Dass den Beschwerdeführern bei Abschluss des Kaufvertrages der bis 31. Oktober 2012 befristete Mietvertrag zwischen dem Beschwerdegegner 1 und dem Beschwerdegegner 2 (vgl. Urk. 8/1/6) übermittelt worden ist, dürfte vorliegend unbestritten sein. Ob der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführern – wie die Beschwerdeführer dartun – darüber hinaus seine mündliche Zusicherung gegeben hat, kann an dieser Stelle offen gelassen werden, zumal selbst wenn dies zuträfe, vorliegend nicht die Rede davon sein kann, der Beschwerdegegner 1 habe die Beschwerdeführer von der Überprüfung des ihnen vorgelegten Mietvertrages abgehalten, mithin die Beschwerdeführer durch gezielte Vorkehrungen davon abgehalten, Nachforschungen überhaupt erst in Betracht zu ziehen. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführer sowohl in der Beschwerdeschrift als auch in der freigestellten Stellungnahme geht denn nicht hervor, auf welche Art und Weise der Beschwerdegegner 1 versucht hatte, sie davon abzubringen, Kontakt zum Beschwerdegegner 2 aufzunehmen und sich bei diesem nach dem Ablauf des

- 11 - Mietvertrages zu erkundigen. Das Vorlegen des erwähnten Mietvertrages und die seitens der Beschwerdeführer behauptete mündliche Zusicherung durch den Be-

schwerdegegner 1, der vorgelegte Mietverträge sei gültig, ist jedenfalls für sich alleine nicht geeignet, damit von einem 'Abhalten' – geschweige denn von einem 'aktiven' – gesprochen werden kann. Dazu bedürfte es vielmehr weiterer Elemente und kann damit einzig aus dem Vorlegen eines nicht oder nicht mehr gültigen Mietvertrages und der mündlichen Bestätigung dessen Inhalts, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer, noch nicht auf ein arglistiges Verhalten des Beschwerdegegners 1 – und noch weniger des Beschwerdegegners 2 – geschlossen werden.

### **E. 2.3**

Das Vorbringen der Beschwerdeführer, die Überprüfung der Angaben im ihnen vorgelegten Mietvertrag sei ihnen nicht zumutbar gewesen, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Eine Unzumutbarkeit ist vielmehr bloss dann anzunehmen, wenn der Aufwand der Überprüfung unverhältnismässig oder mit einem im Rechtsverkehr unzulässigen oder aber absolut unüblichen Eingriff in die Privat- oder Intimsphäre verbunden wäre, wenn besonders hohes Vertrauen erweckt wurde, besonders enge Beziehungen bestehen, sich der Getäuschte in einer Zwangslage befindet oder dem Täter unterlegen ist (vgl. dazu Stratenwerth/Wohlers, StGB Handkommentar, Bern 2007, Art. 146, N 6 m.w.H; Trechsel in Trechsel/Cramer, StGB, Praxiskommentar, Art. 146 N 10). Der Auffassung der Beschwerdeführer, eine Nachfrage beim Beschwerdegegner 2 nach der Echtheit der Mietverträge hätte beim Beschwerdegegner 1 grösstes Misstrauen auslösen und zum Abbruch der Geschäftstätigkeit führen können, kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Ausübung einer sorgfältigen Geschäftstätigkeit müsste es vielmehr als absolut üblich angesehen werden, wenn die Beschwerdeführer die vom Beschwerdegegner 1 gemachten Angaben einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hätten, zumal die Realisierung des Millionenprojektes davon abhängt, dass sämtliche bestehenden Mietverträge gekündigt werden können, es faktisch damit steht und fällt. Die Beschwerdeführer hätten sich denn beim Beschwerdegegner 2 auch nicht über die Echtheit, sondern über die Gültigkeit und den Bestand des ihnen vorgelegenen Vertrages erkundigen müs-

- 12 - sen, zumal es angesichts des zwei Jahre zurückliegenden Vertragsabschlusses keineswegs abwegig oder gar 'unredlich' erscheint, in Erwägung zu ziehen, dass ein Mietverhältnis, noch dazu ein befristetes Mietverhältnis über ein Restaurant, zwischenzeitlich eine Änderung erfahren haben könnte. Ein unzulässiger oder aber absolut unüblicher Eingriff in die Privat- oder Intimsphäre, welcher Misstrauen hätte auslösen können, kann damit nicht angenommen werden. Anderweitige Kriterien, insbesondere seitens des Beschwerdegegners 1 erwecktes hohes Vertrauen, enge Beziehungen zu diesem oder gar eine Zwangslage oder Inferiorität der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner 1, sind des Weiteren weder dargetan noch ersichtlich. Die Unzumutbarkeit der Überprüfung ist damit zu verneinen.

### **E. 2.4**

Ebenfalls ist zu erwägen, dass es sich bei den Beschwerdeführern um erfahrene Geschäftspersonen und dem Beschwerdegegner 1 grundsätzlich überlegene, zu erhöhter Wachsamkeit verpflichtete Personen handelt, bei welchen die Arglist vorliegend auch unter Berufung auf den Selbstschutz und damit unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu verneinen ist (vgl. dazu Arzt in BSK-Strafrecht II, Art. 146 N 58). Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen, den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, ist denn strafrechtlich

nicht geschützt (BGE 120 IV 186 E. 1a). Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführer und in Anbetracht der überschaubaren, geringen Anzahl an Mietern (Urk. 8/1/8) ist vielmehr eine Pflicht zur vorgängigen Kontaktaufnahme zu diesen, verbunden mit dem Einholen von Verzichten auf Erstreckungsgesuche, zu bejahen. Dies wäre sowohl finanziell als auch in zeitlicher Hinsicht mit verhältnismässig wenig Aufwand verbunden gewesen. Von unwirtschaftlichen Kontrollen hätte im vorliegenden Falle folglich nicht gesprochen werden können, zumal der Aufwand für die Einholung von Verzichten auf Erstreckungsgesuche im Vergleich zur Grösse und den Kosten des Gesamtprojektes verschwindend klein gewesen wäre (dazu Arzt in BSK- Strafrecht II, Art. 146 N 63 ff.).

### **E. 2.5**

Nach dem Gesagten ist das Verhalten der Beschwerdegegner 1 und 2 insgesamt nicht als arglistig zu qualifizieren. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht

- 13 - ausführte, hat der Beschwerdeführer weder ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften bedient, noch bloss falsche Angaben gemacht, deren Überprüfung den Beschwerdeführern nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder zumutbar gewesen wäre. Auch war das Verhalten der Beschwerdegegner 1 und 2 nicht geeignet, die Beschwerdeführer von einer möglichen Überprüfung abzuhalten oder bestand gar ein besonderes Vertrauensverhältnis, so dass der Beschwerdegegner 1 nach den Umständen davon ausgehen konnte, dass die Beschwerdeführer eine Prüfung unterlassen werden. Gerade aufgrund der fehlenden Vertrauensbasis wären die Beschwerdeführer umso mehr gehalten gewesen, sich als umsichtige Käufer angesichts des Kaufpreises der Liegenschaft in Höhe von Fr. 2'100'000.00 im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren abzusichern, dass die ihnen vom Beschwerdegegner 1 übermittelten Angaben tatsächlich der Richtigkeit entsprachen.

### **E. 2.6**

Das Vorliegen eines Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ist damit mangels Arglist zu verneinen, ohne auf die weiteren Tatbestandselemente, insbesondere den in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 1. März 2012 verneinten Kausalzusammenhang zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensverfügung als auch auf den fraglichen inneren Zusammenhang zwischen Schaden und Bereicherung näher einzugehen. 3. Nach Auffassung der Beschwerdeführer haben sich die Beschwerdegegner 1 und 2 zudem der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB strafbar gemacht. Ihrer Ansicht nach handelt es sich beim Mietvertrag zwischen dem Beschwerdegegner 1 und 2 vom 2. November 2007 beziehungsweise vom 2. Dezember 2007 um eine echte, indes unwahre Urkunde.

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 16. März 2012 wurde den Beschwerdegegnern 1 und 2 Frist zur freigestellten Stellungnahme und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und Einreichung der Akten, je innert zehn Tagen angesetzt (Urk. 5). Die Staatsanwaltschaft liess sich – unter Einsendung der Untersuchungsakten (Urk. 8) – mit Schreiben vom 22. März 2012 vernehmen und ersuchte um Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners 2 nahm – nach gewährter Fristerstreckung (Urk. 12/1) – unter Einreichung von drei Beilagen (Urk. 15/1-3) mit Schreiben vom 30. März 2012 Stellung zur Beschwerdeschrift und beantragte die Abweisung der Beschwerde bzw. die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 2, unter

Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführer (Urk. 14).

- 3 -

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im

- 14 - Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb unter anderem nur Schriften, welche bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB). Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften wie etwa den Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 E. 8.1 mit weiteren Hinweisen). Die Grenze zwischen Falschbeurkundung und schriftlicher Lüge muss für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände gezogen werden und ist zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die jedoch unumgänglich sind und darin begründet liegen, dass das Gesetz nicht eindeutig regelt, wann noch eine straflose und wann eine strafbare schriftliche Lüge vorliegt (BGE 125 IV 273 E. 3a/aa mit Verweis auf BGE 125 IV 17 E.2a/aa).

### **E. 3.2**

Wie bereits die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 1. März 2012 ausführte, liegt vorliegend die Vermutung nahe, dass der zeitlich erste Vertrag ohne Verlängerungsoption – unterzeichnet vom Beschwerdegegner 2 am 2. November 2007 und vom Beschwerdegegner 1 am 2. Dezember 2007 – geändert und durch den späteren Vertrag vom 2. Dezember 2007 mit Verlängerungsoption ersetzt worden ist. Naheliegend ist insbesondere die Annahme,

- 15 - dass nachdem dem Beschwerdegegner 1 durch das Hinzutreten vom E.\_\_\_\_\_ als zweiten Mieter im später abgeschlossenen Mietvertrag eine zusätzliche Sicherheit geboten worden ist, im Gegenzug eine Verlängerungsoption Platz gegriffen hat. Insgesamt bestehen

vorliegend keine Anzeichen dafür, dass es sich beim ersten Mietvertrag vom 2. November 2007 respektive 2. Dezember 2007 um eine un- wahre Urkunde handelt und diese einzig zum Zwecke der Täuschung der Be- schwerdeführer und zudem in Schädigungsabsicht oder um der Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils willens erstellt worden ist. Dass es sich um eine echte und wahre Urkunde handelt, ist auch deshalb naheliegend, da als Mietbeginn in beiden Mietverträge der 1. November 2007 angegeben ist und dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf entsprechend nicht anzunehmen ist, dass sich der Beschwerde- gegner 1 bei Mietbeginn ohne eine Unterzeichnung der Mietmodalitäten durch den Beschwerdegegner 2 zufrieden gegeben hätte. Vor diesem Hintergrund ist umso mehr vom wahren Charakter der beiden unterschiedlichen Mietverträge auszugehen.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist dem Gesagten zufolge der Tatbestand der Urkunden- fälschung zu verneinen, nachdem davon auszugehen ist, dass beide Mietverträge sowohl echt als auch wahr sind. Die Prüfung der Frage, ob dem besagten Miet- vertrag grundsätzlich eine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der Rechtsprechung zukommen würde und dieser damit überhaupt der Falschbeurkundung zugänglich wäre oder eine Verfälschung dessen nicht vielmehr noch als straflose schriftliche Lüge zu qualifizieren wäre, kann damit offenbleiben. Eine allgemeingültige objek- tive Garantie, welche die Wahrheit gegenüber den Beschwerdeführern als am Vertrag unbeteiligte Dritte gewährleisten würde, kann auf Anhub zumindest nicht erblickt werden. 4. Abschliessend ist festzuhalten, dass bei gegebener Sachlage bereits man- gels Arglist der Beschwerdegegner 1 und 2 nicht von einem Betrug auszugehen ist und angesichts des anzunehmenden wahren Charakters des vorgelegten Mietvertrages der Tatbestand der Urkundenfälschung ebenfalls zu verneinen ist. Die Beschwerdeführer bringen in ihren Eingaben nichts vor, was die angefochte-

- 16 - ne Nichtanhandnahmeverfügung umzustossen vermöchte. Folglich ist die Be- schwerde abzuweisen. Bei vorliegender Streitsache handelt es sich vielmehr um eine reine Zivilangele- genheit und wäre eine überhöhte Kaufpreiszahlung der Beschwerdeführer allen- falls auf der obligationenrechtlichen Grundlage der Mängel beim Vertragsab- schluss zurückzufordern. IV. 1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen im Rechtsmittelverfahren die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Demgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern je zur Hälfte auf- zuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist gestützt auf Art. 422 StPO und § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 1'000.00 festzusetzen. 2. Die Beschwerdeführer sind (in analoger Anwendung von Art. 432 Abs. 1 StPO i.V.m Art. 436 Abs. 1 StPO) ausserdem zu verpflichten, den Beschwerde- gegner 2 für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren angemessen zu ent- schädigen. Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr für die Entschädigung zwischen Fr. 300.– und Fr. 12'000.– (vgl. § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Anwaltsgebühren, AnwGebV, LS ZH 215.3). Unter Berücksichtigung des geltend gemachten Zeitaufwandes von 6,5 Stunden, welcher angemessen erscheint, ist die Entschädigung auf Fr. 1'625.00 zuzügl. 8% MwSt., insgesamt auf Fr. 1'755.00 festzusetzen.

- 17 - Es wird beschlossen:

### **E. 4**

Die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdegegners 2 (inklusive der Beilagen) wurden den Beschwerdeführern mit Verfügung vom 4. April 2012 zur

freigestellten Äusserung innert zehn Tagen zugestellt (Urk. 17). Die Beschwerdeführer liessen sich mit Eingabe vom 13. April 2012 vernehmen und hielten an ihren in der Beschwerdeschrift gestellten Anträgen fest (Urk. 19).

#### **E. 5**

Auf die mit Verfügung vom 25. April 2012 gewährte Frist von zehn Tagen zur freigestellten Äusserung zu der Stellungnahme der Beschwerdeführer (Urk. 21) liess sich die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Mai 2012 (Urk. 23) vernehmen und hielt unter Verweis auf ihre Nichtanhandnahmeverfügung vom 1. März 2012 und ihre Vernehmlassung vom 22. März 2012 an ihrem Antrag um Abweisung der Beschwerde fest. Seitens des Beschwerdegegners 2 erfolgte keine weitere Stellungnahme.

#### **E. 6**

Die Beschwerdeführer hielten in ihrer Vernehmlassung vom 13. April 2012 (Urk. 19) an ihren Ausführungen fest und betonten erneut, sie seien durch die Vorlage der Mietverträge und mündliche Bestätigung deren Inhalts durch den Beschwerdegegner 1, von einer weiteren Überprüfung abgehalten worden, weshalb Arglist vorliege. An diesem arglistigen Verhalten habe auch der Beschwerdegegner 2 massgeblich mitgewirkt, indem er zwei unterschiedlich lautende Mietverträge unterzeichnet und dieses damit erst ermöglicht hätte. Zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft wenden die Beschwerdeführer zusammenfassend ein, die Möglichkeit der Mieterstreckung begründe keine Pflicht der Beschwerdeführer zur vorgängigen Kontaktaufnahme mit den Mietern und führe nicht zum Wegfall der Arglist. Weiter würde entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft ein Kausalzusammenhang zwischen Vermögensverfügung und Schaden wie auch die erforderliche Stoffgleichheit zwischen Schaden und Bereicherung bestehen. III. 1. Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO

- 9 - darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht anhand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige zum Vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung anhand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob

ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Niklaus Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1231; Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Nathan Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, Zürich 2010, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310 N 2 ff.; sowie auch Niklaus Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozess- ordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 4 ff. zu § 38 alt StPO/ZH). 2. Des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten be- stimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Arglist liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Täter sich zur Täuschung besonderer Machenschaften (Lügengebäude) bedient, oder wenn er bloss fal- sche Angaben macht, deren Überprüfung jedoch dem Getäuschten nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und schliesslich dann, wenn der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung unterlas-

- 10 - sen wird, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (statt Vieler: Arzt, Basler Kommentar, Strafrecht II, Basel 2007, Art. 146 N 56). Unabhängig von den vorstehend angeführten Varianten ist Arglist ausgeschlossen, wenn das Opfer die angesichts der konkreten Umstände und seiner persönlichen Verhältnisse ange- messenen, grundlegendsten Vorsichtsmassregeln nicht beachtet (Opfermitver- antwortung) (vgl. dazu BGE 122 IV 205; Pra. 91 (2002) Nr. 60 E.3a; Do- natsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich 2010, Art. 146 N 14).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.